



Verfahrensvorschlag zur Klärung der Rechtsverhältnisse um das Grimm-Weltdokumentenerbe und zur Verleihung der UNESCO-Urkunde:

Seit etwa 20 Jahren schwelen Unstimmigkeiten um Grimm-Bestände aus der Landesbibliothek Kassel — einer Bibliothek, an der die Brüder Grimm selbst Bibliothekare waren — und aus weiteren Kasseler Bibliotheken, mit denen die Landesbibliothek zusammengeschlossen ist. In einem Antrag zum UNESCO-Programm "Memory of the World" bezeichnete die Brüder Grimm-Gesellschaft e. V. sich 2004 als Eigentümerin von fünf Handexemplaren der Grimmschen Märchen, die zu diesen Beständen gehören. Solche Eigentümerschaft kommt ihr nachgewiesenermaßen nicht zu. Zur Zeit sind der Öffentlichkeit noch differierende Eigentumsansprüche der Universität Kassel (als Einrichtung des Landes Hessen) und der Stadt Kassel bekannt. Die Stadt Kassel entschied Anfang 2007, die bis dahin im Brüder Grimm-Museum befindlichen Märchen-Handexemplare vorerst nicht mehr auszustellen, sondern in einem Banktresor einzuschließen.

Die hier zusammengefassten Probleme könnten in folgenden fünf Schritten gelöst werden:

1. Sofortige Übergabe der fünf Märchen-Handexemplare aus dem Banktresor in die Landes- und Murhardsche Bibliothek. Die Bibliothek ist konservatorisch und sicherheitstechnisch für solche Bestände ausgelegt und verfügt über qualifiziertes Personal; alle Bestände sind dort für Forschung zugänglich; die Ausleihe für Ausstellungen ist möglich. — Auch Bestände in städtischem Eigentum werden in der Bibliothek verwahrt, so dass zunächst nicht festgestellt werden muss, ob die Bände der Stadt oder dem Land gehören. — Die Bücher können umgehend im Handschriftentresor der Bibliothek ausgestellt werden, ebenso können sie zügig fachgerecht digitalisiert und im Internet allgemein zugänglich gemacht werden. Damit wären zentrale Anforderungen aus dem Programm "Memory of the World" der UNESCO erfüllt.

2. Feststellung der Eigentumsrechte an den fünf Bänden des Weltdokumentenerbes. Eigentum, Besitz, konservatorische Zuständigkeit und Copyright müssen laut UNESCO-Richtlinien vor der Eintragung in das Weltdokumenten-

Kontakt zur Arbeitsstelle:

Postanschrift:

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon: +49 [30] 2093-5302
Fax: +49 [30] 2093-5304

E-Mail: info@grimmbriefwechsel.de
Internet: www.grimmbriefwechsel.de

Öffnungszeiten:

Donnerstag, 13.30 – 15 Uhr
Um Anmeldung wird gebeten!

Sitz:

Universitätsgebäude am Hegelplatz
Dorotheenstr. 24 (Eingang Universitätsstr. 1). Räume 3.013 / 3.016

erbe-Register (Memory of the World) festgestellt werden (General Guidelines, 2002, S. 44-45, Appendix A, § 5: Legal Information). Dies ist im Antragsverfahren 2004 / 05 nicht ordnungsgemäß geschehen. Jetzt müssten zunächst umgehend die Rechtspositionen von Stadt und Land öffentlich zugänglich gemacht werden, damit sie einer argumentativen Klärung unterzogen werden können. Da beide Seiten bereits vor längerer Zeit Gutachten eingeholt haben, können die aktuellen Rechtspositionen ohne weiteren Zeitverzug publiziert werden.

3. Ermittlung aller vom Brüder Grimm-Museum verwahrten Bestände aus dem Besitz der Landesbibliothek, der Murhardschen Bibliothek, der Murhardschen und Landesbibliothek und der Gesamthochschulbibliothek. Rückführung dieser Bestände in die Bibliothek. Dies ist eine Frage der Glaubwürdigkeit, denn die fünf UNESCO-Weltdokumentenerbe-Bände gehören zu diesen historischen Bibliotheksbeständen und sind nur die 'Spitze eines Eisbergs' von insgesamt etwa 2.000 bibliothekarischen Einheiten. Es wäre nicht plausibel, das Problem lediglich für fünf Bände zu lösen, nicht aber für den Großteil der Bestände. Die Universitätsbibliothek und die Stadt Kassel haben hierzu bereits Vorarbeiten geleistet, so dass die Zuordnung im ersten Quartal 2008 weitgehend abgeschlossen werden könnte.

4. Somit wären die laut UNESCO-Richtlinien vorauszusetzenden Bedingungen für die für die **Eintragung der Bände in das Weltdokumentenerbe-Register** und für die **öffentliche Präsentation einer neuen Urkunde** geschaffen. Unabhängig von der Eigentümerschaft könnte es sinnvoll und sachgemäß sein, die Urkunde gemeinsam an die Universität Kassel und die Stadt Kassel zu richten, um beide für die Pflege, Erschließung und Präsentation des UNESCO-Weltdokumentenerbes in die Pflicht zu nehmen. Eine Einbeziehung der Brüder Grimm-Gesellschaft e. V. ist nach den Fehlentwicklungen nicht akzeptabel; eine besondere (rechtliche) Beziehung der Grimm-Gesellschaft zu den fünf Büchern, mit der man dies begründen könnte, existiert nicht.

5. Zwischen der Universitätsbibliothek Kassel und dem Kuratorium des Brüder Grimm-Museums können die **Modalitäten neuer Leihgaben** geklärt werden.

Verfahrensvorschlag zum fehlerhaften Antrag auf Aufnahme der Grimm-Handexemplare ins UNESCO-Register "Memory of the World":

Die Angaben zum rechtlichen Status der Dokumente hätten laut UNESCO-Richtlinien bereits vom Antragsteller (Brüder Grimm-Gesellschaft) verbindlich abgesichert und dann zusätzlich im Antragsverfahren (nationales UNESCO-MOW-Nominierungskomitee, internationales MOW-Register Sub-Committee RSC) geprüft werden müssen. Eine Eintragung in das Register ist laut UNESCO-Richtlinien nur möglich, wenn eine solche Klärung stattgefunden hat. Dagegen wurde im Fall der "Kinder- und Hausmärchen" verstoßen. Ein fehlerhafter Antrag, der von der UNESCO angenommen wurde und zur Aufnahme von Dokumenten in das Register geführt hat, kann nach Aussage eines UNESCO-Verantwortlichen nachträglich nicht mehr geändert werden.

Es ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. der bestehende Antrag bleibt erhalten und wie bisher in den UNESCO-Verzeichnissen veröffentlicht, wird aber stets durch einen **Kommentar** ergänzt, der dauerhaft auf die fehlerhaften Angaben hinweist und sie berichtigt;
2. der tatsächliche Eigentümer bittet die UNESCO, den **bestehenden Antrag als ungültig zu suspendieren** und von ihm, also vom tatsächlichen Eigentümer, einen **neuen Antrag** anzunehmen. Diese Möglichkeit wurde von Kasseler Bürgern bereits informell mit der UNESCO diskutiert;
3. die **Brüder Grimm-Gesellschaft e. V. zieht ihren Antrag zurück**, um den Weg für einen **neuen Antrag des tatsächlichen Eigentümers** freizumachen.

Auckland und Berlin, 5.12.2007

Alan Kirkness
Berthold Friemel